



Einwohnergemeinde Oensingen
Kanton Solothurn

Verordnung zum Öffentlichkeits- prinzip und Datenschutz

vom 17. August 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentlichkeitsprinzip	3
Ziele.....	3
Verantwortlichkeiten	3
Dringliche Informationen.....	3
Redaktion	3
Informationsmittel	3
Formen	3
2. Datenschutz.....	4
Ziel.....	4
Verantwortlichkeiten	4
Inkrafttreten	4
Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip, Anhang 1 Verordnung zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz	6

1. Öffentlichkeitsprinzip

§ 1

Ziele

- 1 Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.
- 2 Die Gemeinde tritt nach aussen möglichst einheitlich auf.
- 3 Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen. Sie richtet sich nach dem Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip.

§ 2

Verantwortlichkeiten

Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich und beauftragt das Gemeindepräsidium mit dem Vollzug.

Die Kommissionen stellen ihre Informationen vor der Publikation dem Gemeindepräsidium zur Genehmigung zu. Einzelheiten werden im Kommunikationskonzept (Anhang IV OrgV) geregelt.

Die Verwaltungsstellen können allgemeine Informationen direkt publizieren. Die Verantwortung liegt bei den jeweiligen Abteilungsleitern.

§ 3

Dringliche Informationen

In dringenden und begründeten Fällen können Kommissionen ohne vorherige Rücksprache mit dem Gemeindepräsidenten informieren.

§ 4

Redaktion

Die Redaktion der Mitteilungen wird in der Regel durch die zuständigen Aktuare erledigt.

§ 5

Informationsmittel

- 1 Die Informationen der Gemeindebehörden werden im Anzeiger Thal Gäu Olten als amtliches Publikationsorgan veröffentlicht.
- 2 In der Regel erfolgt eine zusätzliche Verbreitung der Informationen über die akkreditierten Medien sowie mit elektronischen Mitteln.
- 3 Die Publikation auf der Homepage der Gemeinde wird durch die Stabsstelle erledigt.
- 4 Der Gemeinderat regelt die Details der Öffentlichkeitsarbeit in einem Kommunikationskonzept (Anhang IV OrgV).

§ 6

Formen

- 1 Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Informationsschrift ersichtlich sein.

- 2 In laufenden Verfahren wird in der Regel eine Sperrfrist bis zum Vorliegen des Behördenentscheids verfügt.
- 3 Sämtliche Behördeninformationen werden mit dem Logo der Gemeinde versehen
- 4 Die Information direkt Betroffener über einen Behördenentscheid hat grundsätzlich vor der Information der Öffentlichkeit Vorrang.

2. Datenschutz

§ 7

Ziel

Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet. Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt E, §§ 15 bis 30).

§ 8

Verantwortlichkeiten

- 1 Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtspflicht (GG § 70) durch.
- 2 Der Leiter Verwaltung wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Er führt ein Register über alle Datensammlungen der Behörden und Verwaltungsstellen.
- 3 Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.
- 4 Die beauftragte Stelle für den Datenschutz
 - überprüft mindestens einmal pro Jahr die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen;
 - kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen;
 - erstattet einmal pro Jahr dem Gemeinderat Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. September 2020 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 17. März 2003.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 17. August 2020 mit Beschluss Nr. 2020-146.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung a.i.

Fabian Gloor

Andreas Affolter

Beilage

Anhang 1: Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.

Änderungstabelle nach Artikel

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.

Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip, Anhang 1 Verordnung zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz

Behörde	Verhandlungen	Berichte	Anträge	Protokolle	Beschlüsse	Grundsatzentscheide von allgemeinem Interesse
Gemeindeversammlung	ja	ja	ja	ja	ja	
Gemeinderat	ja	ja	ja	ja	ja	
Rechnungsprüfung (Prüfbericht mit oder ohne Vorbehalte, wird in Rechnung integriert)	nein	nein	nein	nein	ja	ja
Rechnungsprüfung (Management Letter)	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Ständige Kommissionen	nein	nein	nein	nein	ja	ja
Arbeitsgruppen	nein	nein	nein	nein	ja	ja
Verwaltungsstellen (operative Aufgaben)	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Weitere Organe bei der Erfüllung von Gemeindeaufgaben	nein	nein	nein	nein	ja	ja